

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Nord, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Statistische Erfassungen und geplante Verschärfungen zur strafbefreienden Selbstanzeige**

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Bundsratsdrucksache 431/14) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen zu verschärfen. Zukünftig soll bereits ab einem Hinterziehungsbetrag von 25 000 Euro eine wirksame Selbstanzeige nicht mehr das Absehen von der Strafverfolgung nach § 398a der Abgabenordnung (AO) gleichwohl weiterhin möglich sein. Die Anzahl der eingegangenen Selbstanzeigen liegt derzeit auf Rekordniveau (vgl. z. B. dpa-Meldung vom 15. August 2014 „Deutlicher Anstieg bei Selbstanzeigen von Steuerbetrügern“). Nicht zuletzt durch die beabsichtigte Verschärfung der Selbstanzeige zum 1. Januar 2015 ist zu erwarten, dass bis zum Ende des Jahres deren zahlenmäßiger Anstieg weiter andauert.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Stimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf die strafrechtliche Verjährungsfrist nicht verändert, der Aussage des Normenkontrollrates in seiner Stellungnahme auf Bundsratsdrucksache 431/14 zu, dass im Steuerstrafverfahren der Finanzverwaltung ein höherer Ermittlungsaufwand entsteht, da in „Fällen ohne Selbstanzeige [...] zukünftig für die zurückliegenden zehn Jahre statt bisher fünf Jahre zu ermitteln [ist], ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer Steuerhinterziehung vorliegen“ (bitte mit Begründung)?
2. Welche Angaben bzw. Merkmale hinsichtlich von wirksamen und unwirksamen strafbefreienden Selbstanzeigen werden bei den Finanzbehörden der Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung statistisch erfasst (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
3. Welche Angaben bzw. Merkmale hinsichtlich strafrechtlicher Steuerdelikte werden bei den Finanzbehörden der Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung statistisch erfasst (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
4. Welche Angaben bzw. Merkmale hinsichtlich der Fälle des § 398a AO werden bei den Finanzbehörden der Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung statistisch erfasst (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

5. Inwieweit werden zu den in den Fragen 2 bis 4 genannten Fällen steuerliche Mehrergebnisse, die Höhe der hinterzogenen Steuern und soziodemografische Merkmale des Steuerpflichtigen separat statistisch erfasst (bitte mit Darstellung und Begründung)?
6. Welche der in den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben bzw. Merkmale werden an die Bundesregierung in welcher Form übermittelt (bitte mit Darstellung des Übermittlungsverfahrens)?
7. Inwieweit existiert zu den in den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben bzw. Merkmalen ein einheitliches Berichtswesen, und inwieweit existiert diesbezüglich eine bundesweite Datenbank (bitte mit Darstellung und Begründung, wenn kein einheitliches Berichtswesen oder keine bundesweite Datenbank vorliegt)?
8. Inwieweit ist zu den in den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben bzw. Merkmalen bei der statistischen Erfassung das Bundeszentralamt für Steuern und/oder der Zoll involviert (bitte mit Darstellung und Begründung)?
9. Inwieweit erfassen die Bundesregierung und/oder obersten Bundesbehörden die in den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben bzw. Merkmalen eigenständig (bitte mit Darstellung und Begründung)?
10. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden infolge der Abgabe einer unwirksamen strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO in den Jahren 2010 bis 2013 nicht eingestellt (bitte nach Jahren unter Angabe der nachentrichteten Steuern differenzieren)?
11. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden infolge der Abgabe einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO in den Jahren 2010 bis 2013 eingestellt (bitte nach Jahren unter Angabe der nachentrichteten Steuern differenzieren)?
12. Inwieweit entfallen die in den Fragen 10 und 11 genannten Fälle auf solche, in denen ausländische Kapitaleinkünfte hinterzogen wurden (bitte nach Jahren unter Angabe der nachentrichteten Steuern sowie nach Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der strafbefreienden Selbstanzeige differenzieren)?
13. In wie vielen Steuerstrafverfahren wurde in den Jahren 2011 bis 2013 nach § 398a AO von der Verfolgung abgesehen (bitte nach Jahren unter Angabe der nachentrichteten Steuern sowie der Zahlung des Zuschlags differenzieren)?
14. In welcher Höhe sind zu den in den Fragen 10 bis 13 genannten Fällen Zinsen nach der AO vereinnahmt worden (bitte nach Jahren differenzieren)?
15. Wie begründet die Bundesregierung verfassungsrechtlich, dass sie zu den in den Fragen 10 bis 14 genannten Sachverhalten keine differenzierte Angabe nach Bundesländern gegenüber dem Deutschen Bundestag darlegt (vgl. z. B. Ausschussdrucksache 18(7)101 vom 8. Oktober 2014), obwohl derartige Daten der Bundesregierung vorliegen, die betroffenen Steuern vielfach auch anteilig dem Bund zustehen und der Bund für einen gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze zu sorgen hat?
16. Wie viele Personen wurden wegen Steuerdelikten zu Freiheitsstrafen nach dem allgemeinen Strafrecht basierend auf der Steuerstrafsachenstatistik in den Jahren 2010 bis 2013 verurteilt (bitte nach Bundesländern und Jahren unter Angabe des Strafmaßes differenzieren)?
17. Wie viele Personen wurden wegen Steuerdelikten zu Geldstrafen nach dem allgemeinen Strafrecht basierend auf der Steuerstrafsachenstatistik in den Jahren 2010 bis 2013 verurteilt (bitte nach Straf- und Bußgeldfestsetzung unter Angabe des Strafmaßes sowie nach Bundesländern und Jahren differenzieren)?

18. In wie vielen Fällen wurden Verfahren, die Steuerdelikte betrafen, sanktionslos, gegen Geldauflage oder gegen sonstige Auflagen basierend auf der Steuerstrafsachenstatistik in den Jahren 2010 bis 2013 eingestellt (bitte nach Einstellungen ohne Auflagen, Einstellungen mit Auflagen und Strafbefehle ohne Freiheitsstrafen unter Angabe der Geldauflagen sowie nach Bundesländern und Jahren differenzieren)?
19. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zur Evaluierung der Wirkung der strafbefreienden Selbstanzeige (bitte mit Begründung)?
20. Welche Maßnahmen strebt die Bundesregierung an, um das Berichtswesen im Bereich der Selbstanzeige und der Steuerdelikte zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern (bitte mit Begründung)?
21. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass, bis auf die Fälle der echten Rückwirkung, eine Angleichung der strafrechtlichen Verjährungsfrist bei allen Fällen der Steuerhinterziehung nach § 370 AO auf zehn Jahre verfassungsrechtlich zulässig wäre (bitte mit Begründung)?

Berlin, den 3. November 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

